

Naturschutz- und Landschaftspflegerecht

A. Historische Entwicklung

Das Naturschutzrecht ist eine der ältesten Materien des Umweltrechts - so wurde beispielsweise bereits 1829 das Siebengebirge bei Bonn unter Gebietsschutz gestellt, um es vor Zerstörung durch Steinbruchbetriebe zu bewahren.

Anknüpfungspunkt für die neuere deutsche Naturschutzrechtsgeschichte ist das **Reichsnaturschutzgesetz** vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821), das bereits Gebietsschutz, Artenschutz und Vorkehrungen zur Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft vorsah. Wie das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 14.10.1958 (BGBl. 1959 I S. 23) feststellte, ging das Reichsnaturschutzgesetz inhaltlich jedoch über eine Rahmenregelung hinaus, so daß es gemäß Art. 125 GG nach Inkrafttreten des Grundgesetzes nur als Landesrecht fortgelten konnte. Aus diesem Grund, als Folge des wachsenden Umweltbewußtseins und um eine Zersplitterung des Naturschutzes zu vermeiden, setzte sich 1970 die damalige Bundesregierung zum Ziel, im Wege der Verfassungsänderung dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzuräumen. Ihr 1972 eingebrachter Entwurf eines Bundesnaturschutzgesetzes stellte inhaltlich eine Vollregelung dar und setzte somit eine Verfassungsänderung voraus, für die sich aber das Fehlen der erforderlichen qualifizierten Mehrheit, insbesondere im Bundesrat, abzeichnete. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stellte dem Regierungsentwurf einen eigenen Gesetzesentwurf auf der geltenden Verfassungsbasis (Rahmengesetz) gegenüber. Beide Entwürfe konnten in der 6. Legislaturperiode nicht mehr zu Ende behandelt werden und wurden gleichlautend in der 7. Legislaturperiode wieder eingebracht. Drei Bundesländer - Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz - erließen 1973 jedoch neue Landesnaturschutzgesetze anstelle des Reichsnaturschutzgesetzes (1975 folgten Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg), so daß die Bestrebungen der Bundesregierung, eine Verfassungsänderung und damit eine Vollregelung des Bundes zu erreichen, naturgemäß noch aussichtsloser wurden. Damit verlagerte sich die Initiative auf den Bundesrat: auf Antrag von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz brachte der Bundesrat im Frühjahr 1975 einen eigenen Gesetzesentwurf auf der Grundlage der Rahmenkompetenz des Bundes ein. Dieser Entwurf wurde nach etlichen Änderungen vom Bundestag verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet, der den Vermittlungsausschuß anrief. Am 10.6.1976 verabschiedete der Bundestag und am 12.6.1976 der Bundesrat schließlich das Gesetz in seiner endgültigen Fassung. Es trat am 24.12.1976 in Kraft.

Literatur: Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle, Einführung Bundesnaturschutzgesetz, C 4.1.1; Einführung Naturschutzrecht in Bayern, B; Kolodziejczok/Recken, Band 2, Vorbemerkungen, Rn. 10.

B. Rechtsquellen

I. Nationales Recht

Die Rechtsquellen des nationalen Naturschutzrechts finden sich sowohl in bundes- als auch landesrechtlichen Vorschriften, da der Bund für das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nur die Rahmengesetzgebungskompetenz besitzt.

1. Bundesrecht

a) Grundgesetz

aa) Gesetzgebungskompetenz

Der **Bund** hat für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege nach **Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG** die **Rahmengesetzgebungskompetenz**, er darf daher keine Vollregelungen erlassen- sofern es sich nicht lediglich um einzelne Teilbereiche handelt -, sondern die Länder müssen die Möglichkeit haben, zumindest wesentliche Teile von Naturschutz und Landschaftspflege eigenverantwortlich rechtlich zu gestalten. Eine Reduzierung ihrer Möglichkeiten auf den Erlaß von Aus- und Durchführungsvorschriften wäre unzulässig.

bb) Verwaltungskompetenz

Gemäß **Art. 30 i.V.m. Art. 83, 84 und 85 GG** ist die Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Erfüllung einer staatlichen Aufgabe Sache der **Länder**. Dies gilt auch dann, wenn es um die Durchführung von unmittelbar geltenden Bestimmungen des BNatSchG oder davon abgeleiteten Bundesverordnungen geht. Die Länder regeln damit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren; eine Einschaltung von Bundesbehörden im Bereich der unmittelbar geltenden Bestimmungen des BNatSchG und der davon abgeleiteten Bundesverordnungen erfolgt nur dort, wo der Bund eine bundeseigene Verwaltung besitzt, z.B. Bundeszollverwaltung (Überwachung von Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, §§ 21 d ff., 30 c BNatSchG).

b) Wichtige Bundesgesetze

aa) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Satorius Nr. 880

Die wichtigste Rechtsquelle auf Bundesebene ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 20.12.1976 in der Neufassung vom 21.9.1998. **Zusammen mit den Bayerischen Naturschutzgesetz bildet das BNatSchG den Kern des Naturschutzrechts.**

bb) Bundeswaldgesetz (BWaldG), Satorius Nr. 875

Das Bundeswaldgesetz enthält rahmenrechtliche Vorschriften über die forstliche Rahmenplanung, über die Rohdungsgenehmigung, über Walderhaltung und Waldbewirtschaftung sowie Normen über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die Förderung der Forstwirtschaft.

cc) Bundesjagdgesetz (BJagdG), Satorius Nr. 890

Das Bundesjagdgesetz umfaßt insbesondere Vorschriften über das Jagdrecht und die Jagdbezirke, über die Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts, über den Jagdschein, über Jagdbeschränkungen sowie über Wild- und Jagdschaden.

dd) Tierschutzgesetz (TierSchG), Satorius Nr. 873

Das Tierschutzgesetz enthält Normen zu einem den anthropozentrischen Ansatz überwindenden "ethischen Tierschutz" (insbesondere Regelungen über Tierhaltung, Töten von Tieren, Eingriffe an Tieren, Tierversuche, Tierzucht und Tierhandel).

ee) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Satorius Nr. 863

Das Pflanzenschutzgesetz enthält unter anderen Normen zum Schutz der Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen sowie Normen zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

ff) Regelungen des Baugesetzbuchs zu Belangen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege

Insbesondere finden sich zahlreiche Vorschriften zum Naturschutz im Bauplanungsrecht. Beispielfhaft sei auf die folgenden hingewiesen:

- § 1 Abs. 5 Satz 1: Nachhaltigkeitsprinzip im Haupteitsatz der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung
- § 1 a Abs. 1: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- § 1 a Abs. 2 Nr. 1 - 4: Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Belangen in der Abwägung
- § 1 a Abs. 3: Darstellung und Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
- § 5 Abs. 2 a: Zuordnung von Ausgleichsgrundstücken zu Eingriffsgrundstücken im Flächennutzungsplan
- § 9 Abs. 1 a: Zulässigkeit von Bebauungsplänen für Ausgleich und Ersatz; Zuordnung von Ausgleichsgrundstücken zu Eingriffsgrundstücken
- § 24 Abs. 1 Nr. 1: Flächen-Vorkaufsrecht für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1 a Abs. 3.

gg) Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz vom 6.8.1993 (BGBl. I S. 1458)

c) Verordnungen

aa) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV) vom 18.9.1989 (BGBl. I 1677), geändert durch die 2. Änderungs-VO vom 9.7.1994 (BGBl. I 1523), Art. 42 des Gesetzes vom 25.10.1994 (BGBl. I 3082) und die 3. Änderungs-VO vom 6.6.1997.

bb) Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung-BWildSchV) vom 25.10.1985 (BGBl. I S. 2040)

